

Uglin

SATZUNG

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Golf Club Wiesensee e. V.
2. Er hat seinen Sitz in 56457 Westerburg.
3. Geschäftsjahr des Golf Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Golf Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Golf Club hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Schüler/innen
 - jugendliche Mitglieder
 - Studenten/Auszubildende
 - Firmenmitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Der Golf Club unterscheidet zwischen nachstehenden ordentlichen Mitgliedern:
 - a) Mitglieder ab 21 Jahren
 - b) Ehrenmitgliedern, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben und die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt werden.

3. Als Schüler gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als jugendliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
4. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
5. Als Studenten/Auszubildende gelten Mitglieder im Studium- und Berufsausbildung, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Stichtag: Beginn des Kalenderjahres). Mitglieder im Studium bzw. Berufsausbildung reichen als Bestätigung einen jährlichen Nachweis der Universität bzw. des Arbeitgebers ein. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
6. Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Firma wird offizielles Mitglied im Golf Club Wiesensee, verbunden mit einer Spielberechtigung für den/die Geschäftsführer/in oder Inhaber/in. Die Firma muss mindestens 3 Jahre im Handelsregister eingetragen sein. Darüber hinaus sind 3 weitere Mitarbeiter namentlich zu benennen, die jeweils 1 Jahr in der Firma beschäftigt sein und das 18. Lebensjahr erreicht haben müssen.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4

Erwerb der Jahresspielberechtigung

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab 21 Jahren werden. Es bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Außerordentliches Mitglied können natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres, juristische Personen und Personengesellschaften sein.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

Aufnahmeanträge minderjähriger Personen müssen vom/von den gesetzlichen Vertreter(n) mit unterzeichnet sein.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die außerordentliche Mitgliedschaft entspricht der Regelmithliedschaft im Golf Club Wiesensee.

3. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Clubeinrichtung – soweit verfügbar - zu benutzen.
2. Stimm- und wahlberechtigt mit je einer Stimme sind nur
 - a) ordentliche Mitglieder
3. Der Club haftet nicht, soweit gesetzlich zulässig,
 - a) für Unfälle und Schäden, die Mitglieder in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
 - b) für auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind der Satzung des Clubs und derjenigen Verbände, denen der Club selbst als Mitglied angeschlossen ist, unterworfen. Die Satzung wird dem Aufnahmesuchenden, auf Wunsch, mit dem Antragsvordruck ausgehändigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegten Eintrittsgelder und Jahresbeiträge zu zahlen, und zwar

Jahresbeiträge bis zu dem von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung festgelegten Termin eines jeden Jahres. Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres eintreten, haben den Betrag innerhalb eines Monats seit Eintritt zu entrichten.

Als Eintrittsdatum gilt jeweils das Datum der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.
3. Der Wechsel der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich. Der Wechsel muss bis spätestens 30.09. schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
4. Mitglieder, die zu dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Termin mit ihrer Beitragszahlung in Verzug geraten, kann die Mitgliedschaft und die Spielberechtigung entzogen werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dasselbe gilt für den Fall des Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins.
6. Der Golf Club stellt jährlich eine Spielberechtigungskarte aus. Diese Karte ist Ausweis und berechtigt das Mitglied, den Golfplatz und seine Einrichtungen zu benutzen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft – und damit alle Rechte – endet durch
 - a) Austritt des Mitgliedes
 - b) Kündigung der Clubmitgliedschaft durch den Vorstand
 - c) Ausschluss des Mitgliedes
 - d) Tod des Mitgliedes bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens.

2. Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung, gerichtet an den Vorstand, erklärt werden. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen, sonst gilt die Mitgliedschaft für ein weiteres Geschäftsjahr. Es gilt das Datum des Eingangs. Die schriftliche Erklärung kann auch als E-Mail oder Fax eingereicht werden. Die Beweislast für den rechtzeitigen Eingang der Kündigung liegt beim Mitglied selbst.

3. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist möglich:
 - a) Wenn das Mitglied mit den ihm obliegenden Zahlungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
 - b) Wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen oder den Interessen des Clubs schadet, nachhaltig gegen die Satzung, die Hausordnung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Clubleitung verstößt.
 - c) Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - a) Verwarnung
 - b) befristete Wettspielsperre
 - c) befristetes Platzverbot

4. Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher, der den Golfsport Ausübenden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim erweiterten Vorstand oder Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des erweiterten Vorstandes. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Vorstand gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Vorstandsbeisitzer. Alle müssen ordentliche Mitglieder des Clubs sein.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende des Vereins. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.
Die Interessen des Vorstandes und des Golf Club Wiesensee werden vor Ort durch einen Vertreter des Betreibers – Lindner Hotels & Resorts AG - in persona des Direktors des Lindner Hotel & Sporting Club WIESENSEE, wahrgenommen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von den ordentlichen Mitgliedern vorerst auf die Dauer von 5 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, einzeln in ein bestimmtes Amt gewählt. Danach werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Auf Verlangen von ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand en bloc zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht 2/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Beschlüsse fasst der Vorstand in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Zur Wirksamkeit der Vorstandsbeschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens 10 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. In der Mitgliederversammlung muss der Vorstand den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss vorlegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit bei Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 2/5 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem vorgesehenen Versammlungstermin und der Versendung der Einladung müssen mindestens drei Wochen liegen, wobei der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung nicht mit eingerechnet werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Club schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten mit Ausnahme von Satzungsänderungen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind ausschließlich alle ordentlichen Mitglieder berechtigt.
6. Der Mitgliederversammlung sind u.a. folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes
 - d) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - e) Verabschiedung des Haushaltsvorschlages des Vorstandes für das laufende Jahr
 - f) Festsetzung von Eintrittsgeldern und Beiträgen
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, beruft der Vorstand sofort eine zweite Versammlung ein, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Soll im Fall der Beschlussfähigkeit der ersten Mitgliederversammlung eine zweite Versammlung am gleichen Tag einberufen werden, ist sie mit Einladung zur ersten ordentlichen Hauptversammlung einzuberufen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
10. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht $\frac{2}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mit einer Frist von mindestens sechs Wochen eingeladen werden muss, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats – nicht aber für denselben Wochentag – eine weitere neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In der alsdann der Auflösungsbeschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.

§ 11

Renaturierung

Der Golf Club Wiesensee e. V. gibt den privat-rechtlich organisierten Verbänden die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Vorstand das Golfgelände zu Beobachtungszwecken zu betreten. Es sollen hierbei Erkenntnisse gewonnen werden, die die Renaturierung in biologischer und ornithologischer Hinsicht mit sich bringen.

§ 12

Gerichtsstand

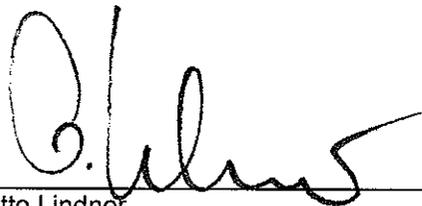
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist 56457 Westerburg.

§ 13

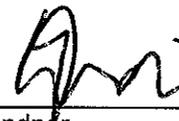
Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Postleitzahl des Wohnsitzes/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golf Verband. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zu Startliste durch Beschränkungen geschützt ist.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn Sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
6. Mit Antrag und Aufnahme in den Golf Club Wiesensee erklärt sich das Mitglied einverstanden darüber, dass der Golf Club Wiesensee Informationen (auch auf elektronischem Weg) über Spielbetrieb sowie Angebote über Golf- und Hotelleistungen der Lindner Hotels AG an die vorliegenden Adressdaten der Mitglieder versendet.
7. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein heraus.



Otto Lindner
Versammlungsleiter



Dirk Lindner
Schriftführer